

## **1. Änderung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten**

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) i. V. m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

des Stadtrates der Stadt Schmölln vom \_\_\_\_\_ und  
des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz vom \_\_\_\_\_

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade,  
die Gemeinde Nobitz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Henrik Läbe,

nachfolgende 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten vom 18.05.2021:

### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird „der Kostensatz je Stunde beträgt 86,25 €“ durch „der Kostensatz je Stunde beträgt 108,74 € ersetzt“.
2. In Abs. 3 S. 1 wird „beträgt 35,00 € je Stunde und Person“ durch „beträgt 37,73 € je Stunde und Person“ ersetzt.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr und umfasst die Zeit vom 16.11. des Vorjahres bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres. Die Kosten der Kehrmaschine (Betriebszeit x Kostensatz je Stunde gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung) werden durch die Stadt Schmölln zum 15.11. mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes der Gemeinde Nobitz in Rechnung gestellt.  
Die Gemeinde Nobitz stellt die erbrachten Leistungen der Stadt Schmölln gemäß § 1 Abs. 3 der Vereinbarung ebenso mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zum 15.11. unter Berücksichtigung des festgesetzten Kostensatzes nach § 4 Abs. 3 der Vereinbarung und der erbrachten Arbeitsstunden sowie der tätigen Personen in Rechnung.

**§ 2**

Diese Änderung der Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schmölln, den

Nobitz, den

Siegel

Siegel

---

Sven Schrade  
Bürgermeister

---

Henrik Läbe  
Bürgermeister